

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Reservix für Veranstalter

I. Leistungsbeschreibung

- a. Bei Reservix handelt es sich um ein von der Reservix GmbH (nachfolgend Reservix genannt) betriebenes webbasiertes Ticketingsystem, welches es dem Vertragspartner von Reservix (nachfolgend Veranstalter genannt) ermöglicht, über die Reservix-Vertriebswege Tickets und Artikel zu verkaufen.
- b. Als Veranstalter im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen in Betracht: Veranstalter von Veranstaltungen aller Art, Tagungs- bzw. Kursveranstalter, Reiseveranstalter, Messeveranstalter, Beförderungsunternehmen sowie Betreiber von Gastronomiebetrieben.
- c. Der Veranstalter erhält das Recht, das Ticketingsystem von Reservix im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten wie im Vertrag vereinbart zu nutzen. Der genaue Umfang ergibt sich aus dem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und der Preisliste, sowie eventuell vorhandenen Zusatzbedingungen und Sondervereinbarungen.
- d. Die Hard- und Softwarevoraussetzungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- e. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als diese, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters, werden nicht Vertragsbestandteil.

II. Pflichten des Veranstalters

- a. Der Veranstalter darf die Administration seines Reservix-Nutzerbereichs Dritten nicht zugänglich machen.
- b. Der Veranstalter ist verpflichtet, nur solchen Mitarbeitern Kenntnis über seine Zugangsdaten zu geben, die darauf zur Erfüllung ihrer Pflichten angewiesen sind. Dies gilt auch für die optionale Einrichtung von internen Vorverkaufsstellen. Der Veranstalter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Mitarbeiter Daten in das Ticketingsystem eingeben, die hierin hinreichend eingewiesen wurden, insbesondere eine System-Schulung absolviert haben.
- c. Der Veranstalter hat seine Zugangsdaten und sein Passwort vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren.
- d. Der Veranstalter hat sein Passwort in regelmäßigen Abständen aus Gründen der Sicherheit zu ändern. Die Änderung des Passwortes kann er jederzeit online vornehmen. Sofern der Veranstalter den Verdacht hat, dass Dritte Kenntnis vom Passwort haben, hat er es unverzüglich zu ändern. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Zugang des Veranstalters durch einen Dritten unberechtigt genutzt wird, hat Reservix das Recht, den Zugang zu sperren. Der Veranstalter erhält in diesem Fall neue Zugangsdaten.

- e. Der Veranstalter darf den Dienst nur für den vorgesehenen Zweck - Verkauf von Tickets bzw. Vorreservierungen oder Anmeldungen - und in üblicher Art und Weise nutzen.
- f. Der Veranstalter verpflichtet sich, keine Inhalte zu veröffentlichen, die öffentliches Ärgernis erregen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung und ihr Personenkreis mit dem geltenden Recht in Einklang stehen. Für Inhalte des Veranstalters, die dieser auf den Servern von Reservix zur Einsicht für Endkunden gelagert hat, übernimmt Reservix keine Verantwortung. Sofern diese Inhalte geltendem Recht widersprechen und Reservix davon Kenntnis erlangt, behält Reservix sich die fristlose Kündigung und die Entfernung der Inhalte vor. Reservix ist zudem berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Inhalte auf Rechtsverletzungen, insbesondere Verletzungen von Urheber-, Persönlichkeits-, Wettbewerbs- und Leistungsschutzrechten Dritter zu prüfen. Ergibt sich der Verdacht einer Rechtsverletzung, ist Reservix auch ohne Zustimmung des Veranstalters berechtigt, die Inhalte aus dem System zu entfernen. Reservix wird den Veranstalter über den Verdacht informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Im Übrigen gilt Ziffer IV.
- g. Der Veranstalter hat alle Änderungen seiner für Reservix relevanten Daten - Anschrift, Vertretungsbefugnis und sonstige Informationen - Reservix unverzüglich anzuzeigen.
- h. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Handeln nicht zu einer unüblichen Inanspruchnahme und dadurch bedingten Überlastung des Ticketingsystems führt. Insbesondere darf er keine genaue Uhrzeit veröffentlichen, wann sein Buchungsangebot im Internet zur Verfügung steht, um die Leistungsfähigkeit der Reservix-Server nicht zu schmälern.
- i. Der Veranstalter darf die angebotenen Dienste von Reservix ohne schriftliche Individualvereinbarung nicht vermakeln.
- j. Der Veranstalter hat bei der Nutzung des Dienstes die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten; dies gilt insbesondere für den Umgang mit datenschutzsensiblen Informationen.
- k. Der Veranstalter ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die Reservix aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- l. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Reservix betreffenden ein- und ausgehenden E-Mails bis 30 Tage nach Beendigung der entsprechenden Veranstaltung aufzubewahren und Beanstandungen, die sich auf die Vertragsausführung beziehen, unverzüglich Reservix schriftlich mitzuteilen.
- m. Der Veranstalter hat besondere Sorge dafür zu tragen, dass die ihm anvertrauten Blankotickets sicher aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden; für vertrags- bzw. gesetzeswidrige Verwendung der ihm anvertrauten Blankotickets ist der Veranstalter haftbar. Reservix-Blankotickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Reservix. Nach Vertragsbeendigung ist der Veranstalter nicht mehr berechtigt, die Reservix-Blankotickets zu verwenden. Der Veranstalter kann in diesem Fall von Reservix verlangen, ungenutzte Reservix-Blankotickets zum Einkaufspreis zurückzunehmen.

- n. Der Veranstalter ist allein für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm vorgenommenen Nutzung der ihm angebotenen Reservierungs- oder Anmelde-möglichkeiten bzw. Ticketverkäufe verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Datenschutz, Urheber-, Persönlichkeits-, Wettbewerbs- und Leistungsschutzrechten, bei der Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten oder von ihm direkt in das System eingestellten Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen (Medien) sowie sonstiger von ihm zur Verfügung gestellter oder direkt in das System eingestellter Unterlagen und Materialien und stellt Reservix von jeglichen Schadensersatzansprüchen, Vertragsstrafenansprüchen sowie Ansprüchen auf Erstattung von Abmahnkosten im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Rechte frei, sofern und soweit nicht ein Verschulden von Reservix vorliegt. Wird Reservix von einem Dritten wegen einer angeblichen Verletzung seiner Urheber-, Persönlichkeits-, Wettbewerbs- oder Leistungsschutzrechte durch die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten oder von ihm direkt in das System eingestellten Unterlagen oder Materialien in Anspruch genommen, informiert Reservix den Veranstalter unverzüglich hierüber. Der Veranstalter unterstützt Reservix umfassend bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Reaktion auf die Rechtsverletzung. Die Entscheidung darüber, ob die angeblich rechtsverletzenden Inhalte aus dem System entfernt werden, liegt allein im Ermessen von Reservix. Schadensersatzansprüche des Veranstalters wegen der Entfernung der Inhalte sind ausgeschlossen, sofern Reservix nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Reservix tritt an den Veranstalter mögliche eigene Ersatzansprüche gegen den Dritten ab.
- o. Der Veranstalter ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm eingegebenen Daten und Einstellungen in Bezug auf das Veranstaltungsvorhaben korrekt sind. Reservix prüft nicht die sachliche Korrektheit von eingegebenen Veranstaltungsdaten / -einstellungen, jede Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.
- p. Für den Fall, dass Reservix als Zusatzleistung die Dateneingabe ganz oder teilweise übernimmt, ist der Veranstalter verpflichtet, die eingegebenen Daten auf Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren oder korrigieren zu lassen. Der Veranstalter ist auch verpflichtet, die von ihm in das System eingegebenen abrechnungsrelevanten Daten, z.B. Rechnungssummen oder Ticketpreise, auf richtige Wiedergabe im System zu überprüfen.
- q. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, Änderungen der Veranstaltungsdaten sowie den Ausfall einer Veranstaltung unverzüglich nach Bekanntwerden Reservix mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, dann, wenn Reservix-Vorverkaufsstellen an der Abwicklung des Vorverkaufs beteiligt sind.
- r. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, eine Veranstaltung spätestens binnen 14 Tagen nach Veranstaltungsende auf nicht bezahlte Posten zu überprüfen und von ihm vorgenommene offene Buchungen zu stornieren bzw. im System bezahlt zu setzen. Reservix ist berechtigt, gedruckte Tickets ab 4 Wochen nach dem Veranstaltungsdatum automatisch auf den Status „bezahlt“ zu setzen.
- s. Reservix kann nach erfolgloser Fristsetzung den Zugang zu seinem System sperren und den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein Veranstalter mehr als 30 Tage mit seinen Zahlungen im Rückstand ist.

III. Pflichten von Reservix

- a. Reservix stellt das Ticketingsystem online zur Verfügung. Technische Wartungen müssen vorbehalten bleiben, auch sofern diese dazu führen, dass das System zeitweise (bis maximal 1% der Zeit im Jahresdurchschnitt) nicht verfügbar ist. Reservix kann keine Haftung übernehmen für Leistungsverzögerungen oder -Beeinträchtigungen, die außerhalb des Einflussbereichs von Reservix liegen. Hierzu können z. B. gehören:
 - I. mangelhafte Verfügbarkeit bzw. Ausfall des Internets
 - II. Leistungsbeeinträchtigungen oder Ausfall des Providers, bei dem die Server von Reservix gehostet werden.
- b. Das Ticketingsystem Reservix wird wie folgt gesichert: permanent durch die Spiegelung der Datenbank auf einen Backup-Server. Reservix weist aber darauf hin, dass es selbst bei ordnungsgemäßer Datensicherung zu einem Verlust von Daten kommen kann. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den Schaden bei einem Datenverlust möglichst gering zu halten.
- c. Reservix verpflichtet sich, Daten des Veranstalters nicht Dritten zur Verfügung zu stellen oder außerhalb des Vertragsverhältnisses selbst zu nutzen.

IV. Haftung und Gewährleistung

- a. Reservix haftet für die Dauer der Vertragslaufzeit dafür, dass das Ticketingsystem die vereinbarten Funktionen erfüllt, vorausgesetzt, der Veranstalter nutzt dieses vertragsgemäß. Jedoch stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist,
 - I. Software so zu erstellen, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist,
 - II. bei nachträglichen Programmänderungen oder technisch notwendigen Überprüfungs- bzw. Nachstellarbeiten an Software von vornherein jede Fehlerhaftigkeit auszuschließen.
- b. Reservix haftet für eine von Reservix zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit Reservix kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet Reservix nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet Reservix nur, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist, ist die Haftung zusätzlich auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Reservix nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Bei Übernahme einer Garantie haftet Reservix nach Maßgabe der Garantieerklärung und der gesetzlichen Vorschriften.

Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen Reservix aus Pflichtverletzungen, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

- c. Während der Vertragsdauer auftretende reproduzierbare Fehler wird der Veranstalter Reservix unverzüglich schriftlich detailliert mitteilen.
- d. Wegen geringfügiger Mängel, welche die Funktion des Dienstes allenfalls unwesentlich beeinträchtigen, besteht keine Beseitigungspflicht von Reservix und kein Minderungsrecht oder Rücktrittsrecht des Veranstalters.

V. Elektronischer Saalplan

- a. Reservix darf den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Plan elektronisch bearbeiten und ins Netz stellen. Reservix hat das Recht, seinen anderen Kunden diesen Plan zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass der von ihm ausgewählte Saalplan von der Saalplanverwaltung für die betreffende Veranstaltung zugelassen ist. Der Veranstalter haftet dafür, dass der Saalplan für die konkrete Veranstaltung zutreffend ist.
- c. Der Veranstalter räumt Reservix umfassende Nutzungsrechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Bühnenvorschau-Bildern (sog. Click&View-Bilder) ein.
- d. Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass mit der Übermittlung, elektronischen Weiterverarbeitung und Veröffentlichung des Saalplanes und der Click&View-Bilder keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Für eventuelle Schutzrechtsverletzungen haftet allein der Veranstalter und stellt Reservix, soweit der Veranstalter die Verletzung zu vertreten hat, von Ansprüchen Dritter frei.
- e. Wird der Saalplan von Reservix gefertigt, übermittelt Reservix dem Veranstalter den fertigen Saalplan mit der Aufforderung, diesen zu prüfen. Der Veranstalter überprüft vor Ort die Korrektheit des elektronischen Saalplans, insbesondere in puncto Platz- bzw. Reihenummerierung, und gibt den Saalplan frei oder teilt Reservix notwendige Änderungen mit. Der Veranstalter hat zu berücksichtigen, dass sich Bestuhlungen und Nummerierungen des Öfteren ändern können.

VI. Gebühren

- a. Die Gebühren für die Leistungen von Reservix ergeben sich aus dem zwischen dem Veranstalter und Reservix abgeschlossenen Vertrag.
- b. Systemgebühren werden dem Veranstalter mindestens monatlich von Reservix in Rechnung gestellt und jeweils mit den von Reservix an den Veranstalter auszahlenden Ticketgeldern verrechnet.
- c. Sonstige Kosten (individuelle Programmierung, sonstige Leistungen) werden zwischen den Vertragsparteien nach vorheriger Absprache extra abgerechnet.

- d. Einwendungen gegen eine Rechnung müssen bis spätestens 6 Wochen nach Rechnungszugang bei Reservix eingegangen sein, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Reservix wird auf diesen Umstand in der Rechnung hinweisen.
- e. Abrechnungen und Rechnungen werden von Reservix online im Nutzerbereich des Veranstalters zur Verfügung gestellt.

VII. Nutzung von Reservix - Vorverkaufsstellen

- a. Der Veranstalter ist mit einer Freischaltung sämtlicher Reservix-Vertriebswege für seine Veranstaltungen einverstanden. Hierzu zählen die Reservix-Vorverkaufsstellen, Reservix-Webseiten, sowie Partnerportale und angeschlossene Callcenter. Beim Verkauf über Webseiten oder die Ticket-Hotline von Reservix handelt Reservix selbst als Vorverkaufsstelle.
- b. Reservix übernimmt - sofern der Veranstalter keinen separaten Vertrag mit der Vorverkaufsstelle geschlossen hat - die Abrechnung mit denjenigen Vorverkaufsstellen, die das Ticketsystem Reservix nutzen.
- c. Die Höhe der Vorverkaufsgebühr wird vom Veranstalter direkt im System eingestellt. Reservix-Vorverkaufsstellen erheben eine Vorverkaufsgebühr in Höhe von regelmäßig 10%, regional können höhere Gebühren gelten (max. 15%). Beim Ticketendpreis sind kaufmännische Rundungen durch den Veranstalter auf den nächsten 5 Cent-Betrag zulässig.
- d. Die Abrechnung der eingenommenen Gelder erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, mindestens zweimal monatlich. Die Vorverkaufsstelle bringt zunächst die vereinbarten Gebühren in Abzug. Reservix (bzw. seine Partner oder Dienstleister) zieht dann die Ticketerlöse von den Vorverkaufsstellen ein und überweist sie binnen 8 Tagen an den Veranstalter.
- e. Reservix behält sich vor, zunächst nur die Gelder von beendeten Veranstaltungen zu transferieren. Benötigt der Veranstalter zusätzlich die Gelder von noch im Vorverkauf befindlichen Veranstaltungen, so hat er Reservix auf Anforderung eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe zu stellen.
- f. Einwendungen gegen Abrechnungen sind binnen 6 Wochen nach Erstellung der Abrechnung geltend zu machen, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Reservix wird auf diesen Umstand in der Rechnung hinweisen.
- g. Der Veranstalter ermächtigt Reservix, für die Vermittlung des Eintrittskartenverkaufs Dritte einzuschalten. Bei diesen handelt es sich vor allem um Reservix-Vorverkaufsstellen, sowie Partnerportale und angeschlossene Callcenter. Reservix ist insofern berechtigt, diesen Abschlussvollmacht für den Verkauf von Eintrittskarten zu erteilen. Diese Dritten erwerben keinen eigenen Provisions- und Vergütungsanspruch gegen den Veranstalter. Reservix hat hingegen gegen den Veranstalter einen Anspruch auf Zahlung der Vorverkaufsgebühren, die von den eingenommenen Ticketerlösen einbehalten werden können, sowie der vereinbarten Systemgebühren.

- h. Die Vorverkaufsstelle vermittelt die Eintrittskarten im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Veranstalters. Vertragliche Beziehungen in Bezug auf den Ticketverkauf und die Ticketeinnahmen bestehen ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Ticketkäufer (Endkunde). Reservix haftet hinsichtlich des Geldeinzugs von Vorverkaufsstellen, die von Dritten betrieben werden, nicht für Rücklastschriften, Zahlungsverzug oder Insolvenz einer Vorverkaufsstelle oder sonstige, von dieser zu vertretende Umstände, die eine teilweise oder vollständige Nichtbezahlung zur Folge haben.
- i. Reservix bietet als optionale kostenpflichtige Zusatzleistung die Versorgung von Vorverkaufsstellen mit Werbematerialien an. Reservix verschickt diese Materialien als Standardpost-Sendung. Das postalische Verlustrisiko trägt hierbei der Veranstalter. Reservix haftet nicht für die fristgemäße Aufhängung bzw. Präsentation der Werbematerialien in der Vorverkaufsstelle.

VIII. Abwicklung von Internetbestellungen durch Reservix

- a. Die Abwicklung von Internetbestellungen durch Reservix umfasst die Zustellung der Tickets an den Endkunden sowie die Weiterleitung der eingenommenen Ticketerlöse an den Veranstalter.
- b. Für die Zahlung der Internetbestellungen bietet Reservix regelmäßig an:
 - I. Zahlung per Kreditkarte
 - II. Zahlung per SEPA-Basislastschrift
 - III. Zahlung per PayPal
 - IV. Zahlung per SOFORT Überweisung
 - V. Zahlung per Vorkasse (bei bestimmten Veranstaltungen)
- c. Die Gutschrift der Ticketeinnahmen erfolgt vorbehaltlich einer Rücklastschrift. Anfallende Gebühren von Banken oder Kreditkartenunternehmen für Rücklastschriften trägt Reservix, es sei denn, der Veranstalter trägt eine ursächliche Verantwortung für die Rücklastschrift.
- d. Im Falle der Zustellart "print@home" obliegt dem Veranstalter die Überprüfung dieser Tickets, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- e. Es gelten die vertraglichen System- und Vorverkaufsgebühren. Verlangt der Veranstalter weitere Gebühren (z.B. Refundierungsgebühren), so sind diese bei der Berechnung der Vorverkaufsgebühr zu berücksichtigen. Der Endkunde trägt zusätzlich eine Versand- bzw. Servicegebühr, die an Reservix fließt. Das Disagio für die Kreditkartenzahlungen trägt Reservix.

IX. Störungen im Vertragsverhältnis Veranstalter / Endkunde

- a. Im Falle des Ausfalls einer Veranstaltung informiert der Veranstalter die Ticketkäufer (Endkunden) im Rahmen seiner Möglichkeiten darüber, dass Tickets jeweils nur bei derjenigen Vorverkaufsstelle zurückgegeben werden können, bei der sie gekauft wurden.

- b. Im Falle des Ausfalls oder der Stornierung einer Veranstaltung stehen den Vorverkaufsstellen bzw. Reservix die eingenommenen Vorverkaufsgebühren, Versand- bzw. Servicegebühren sowie die Systemgebühren zu. Bei Rückabwicklung einer Veranstaltung ist Reservix berechtigt, vom Veranstalter eine Rückabwicklungsgebühr in Höhe von 1,00 € brutto pro Ticket zu verlangen.
- c. Tritt der Endkunde berechtigt vom Vertrag zurück oder akzeptiert der Veranstalter eine Stornierung des Ticketkaufs durch den Endkunden, bleibt der Anspruch von Reservix auf Vorverkaufsgebühren unberührt.

X. Änderungen der AGB

Reservix ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Umfang, der dem Veranstalter zumutbar ist, einseitig zu ändern, wenn sich das geltende Recht oder die Rechtsprechung geändert hat, der Massenverkehr dies neu organisatorisch erfordert, ein Verbraucherverband oder Konkurrent dies zu Recht fordert oder eine Regelungslücke auftaucht. Reservix wird den Veranstalter über jede Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen informieren.

XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a. Sofern der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Freiburg im Breisgau. Reservix bleibt jedoch berechtigt, den Veranstalter an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.